



Deutscher
BundeswehrVerband

Deutscher Bundestag
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache
18(12)343

19.02.2015 - 18/1499

5410

Stellungnahme

des Deutschen BundeswehrVerbandes

zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr (Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetzes - BwAttraktStG)

(Bundestagsdrucksache 18/3697)

zur öffentlichen Anhörung des Verteidigungsausschusses

des Deutschen Bundestages

am 23. Februar 2015

Für
unsere
Mitglieder!

1. Allgemeines

Der Deutsche Bundeswehrverband begrüßt den Gesetzentwurf. Er ist Teil der „Attraktivitätsinitiative“, die im Koalitionsvertrag vom November 2013 festgeschrieben wurde. Der Verband ist dankbar, dass die Regierungskoalition diese Initiative nicht nur schriftlich vereinbart, sondern mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch einen elementaren Baustein davon erarbeitet hat. Der Dank gilt auch den Impulsen, die seitens der Fraktion Bündnis'90/Die Grünen dazu kamen.

Attraktive Rahmenbedingungen und Perspektiven sind dringend notwendig für die Freiwilligenarmee Bundeswehr. Demografie, ein Arbeitsmarkt mit Fachkräftemangel und die ausgesetzte Wehrpflicht machen Attraktivität zu einem reinen Erfordernis, um die Bundeswehr nicht in Personalnot zu bringen. Die Bewerberzahlen sinken, und in etlichen Verwendungen herrscht schon jetzt Personalmangel.

Bei einer nüchternen Bestandsaufnahme zeigt sich ebenso, dass viele Rahmenbedingungen nicht mehr zeitgemäß sind und einem Vergleich mit Stellen in der Wirtschaft nicht standhalten. Nicht nur bei der gesetzlichen oder tariflichen Arbeitszeitregelung ist für die Soldaten etwas nachzuholen, was andere in der Wirtschaft oder im öffentlichen Dienst schon lange haben.

Steuert die Bundesregierung hier nicht gegen, gerät die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr in Gefahr. Schließlich ist eine einsatzbereite Bundeswehr nicht ohne gutes, motiviertes und zahlenmäßig ausreichendes Personal möglich.

Eine funktionsfähige Bundeswehr umfasst selbstverständlich die Streitkräfte und die Bundeswehrverwaltung. Deshalb unterstützt der Deutsche Bundeswehrverband Verbesserungen für die zivilen Beschäftigten ausdrücklich. Die großen Verbände sind sich hier einig, wie am gemeinsamen Anschreiben von DBwV, dbb und DGB im Rahmen der Verbändebeteiligung deutlich wurde.

Dieser Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt zu einer modernen Freiwilligenarmee des 21. Jahrhunderts!

2. Vorrangiger Nachsteuerungsbedarf

Zu den positiven Aspekten des Gesetzentwurfs gehören insbesondere die Einführung einer regelmäßigen gesetzlichen Arbeitszeit im Grundbetrieb, die Anhebung der Erschwerniszulagen und dass Problembereiche wie die Alterssicherung der Soldaten auf Zeit, die Hinzuverdienstgrenzen und der Versorgungsausgleich der Berufssoldaten im Ruhestand angegangen werden.

Den wichtigsten Nachsteuerungsbedarf sieht der Deutsche Bundeswehrverband bei den nachfolgenden vier Kernpunkten.

a) Rentennachversicherung der Soldaten auf Zeit

Im **Gesetzentwurf** enthalten ist die so genannte „Rentennachversicherung plus“: Die Beträge, die für die Rentennachversicherung der Soldatinnen und Soldaten auf Zeit in die Rentenkasse fließen, sollen um 15 Prozent aufgestockt werden. Wo dieser Betrag schon über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, wird diese Grenze um ebenfalls 15 Prozent angehoben.

Der Deutsche Bundeswehrverband spricht sich für eine Anhebung der „Rentennachversicherung plus“ auf wenigstens 21 Prozent aus.

Die **Gründe** dafür sind:

- Die Soldatinnen und Soldaten auf Zeit bilden den Großteil der Streitkräfte. Drei von vier Soldaten sind Zeitsoldaten. Wer die Bundeswehr attraktiver machen will, muss also dieses Dienstverhältnis attraktiver ausgestalten. Die Alterssicherung ist ein wesentlicher Baustein dabei.
- Die Alterssicherung der Soldaten auf Zeit ist nach wie vor auf dem niedrigsten Niveau des öffentlichen Dienstes. Die Soldaten auf Zeit haben keine Pension – auch nicht anteilig – und keine Leistungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder der kommunalen Zusatzversorgung. Diese Lücke muss geschlossen werden.
- 15 Prozent mehr in der Rente sind keine echte Attraktivitätssteigerung. Am Beispiel eines Oberfeldwebels in der Besoldungsgruppe A 7 mit Amtszulage lässt sich das exemplarisch darstellen: Die „Rentennachversicherung plus“ steigert seinen Rentenanspruch für zwölf Jahre Dienst um rund 48 Euro: von 317 Euro auf 365 Euro. Das ist zu wenig.

- Eine nachhaltig spürbare Attraktivitätssteigerung wäre hier eine Versorgungsanwartschaft nach dem Altersgeldgesetz gewesen, also eine anteilige Pension. Diese Lösung steht nicht mehr in Rede. Der Gesetzentwurf befindet sich hier also auf dem Minimalniveau.
- Die Berechnung, die zu den zusätzlichen 15 Prozent geführt hat, ist zu hinterfragen. Der Gesetzentwurf nimmt den Arbeitgeberanteil zur VBL-Ost als Vergleichsgröße. Da die Mehrheit der Soldatinnen und Soldaten ihren Dienst in den alten Bundesländern oder im Einsatz verrichtet, wäre die VBL-West der richtige Maßstab gewesen. Die rechnerische Übernahme der Arbeitgeberanteile VBL-West hätte zu einer „Rentennachversicherung plus“ mit zusätzlichen 34 Prozent geführt.
Das Minimum ist das Zugrundelegen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen der VBL-Ost, was eine „Rentennachversicherung plus“ von zusätzlichen 21 Prozent ergibt.

b) Erhöhung der Stellenzulagen

Der **Gesetzentwurf** enthält eine Anhebung der Erschwerniszulagen um bis zu 40 Prozent.

Von den Stellenzulagen der Soldatinnen und Soldaten sollen selektiv vier angehoben werden. Die übrigen zehn Stellenzulagen bleiben auf dem Niveau von 1990.

Der Deutsche BundeswehrVerband empfiehlt dringend die Anhebung aller Stellenzulagen der Bundeswehr um bis zu 40 Prozent. Alle Erschwernis- und Stellenzulagen sind zu dynamisieren: Sie müssen mit den regelmäßigen Besoldungsanpassungen angehoben werden.

Die **Gründe** dafür sind:

- Die Mehrheit der Stellenzulagen wurde und wird auch jetzt nicht erhöht. Damit wird die Wirkung der angehobenen Erschwerniszulagen erheblich relativiert. Die besoldungsrechtliche Seite des Dienstes in der Bundeswehr wird also weit weniger attraktiver.

- Mit den Stellenzulagen wird nun der Teil ausgelassen, der einen Ausgleich für eine über den rein militärischen Bereich hinausgehende, belastende und verantwortungsvolle Verwendung bieten soll.
- Die punktuelle Anhebung von Stellenzulagen stiftet Unfrieden in der Truppe. Das ist insbesondere der Fall, wenn dies mit der Begründung „Anpassung von Stellenzulagen mit besonderer Bedeutung für den Dienstbetrieb“ (Zitat Regierungssprecher nach dem Kabinettsbeschluss vom 29.10.2014) geschieht. Die nicht berücksichtigten Soldaten halten den Dienstbetrieb ebenso am Laufen.
- Stellenzulagen sind ein ergänzender Besoldungsbestandteil zur Grundbesoldung, der ebenso auf dem heutigen Standard der Lebenshaltungskosten sein muss wie die restliche Grundbesoldung. Ein Niveau von 1990 ist schon per se nicht attraktiv. Hier stellt sich nicht die Frage einer Verbesserung, sondern des Aufholens und Lückenschließens im Rahmen der amtsangemessenen Besoldung.
- Zur Frage der Gleichbehandlung mit Beamtinnen und Beamten, die ebenfalls Stellenzulagen erhalten, zum Beispiel Beamte im Feuerwehreinsatzdienst der Bundeswehr: Eine Gleichbehandlung der Beamten ist ausdrücklich im Sinne des Deutschen Bundeswehrverbandes. Auch hier gibt es erheblichen Nachholbedarf.
- Strukturelle Verbesserungen zum Ausgleich etwa der fehlenden Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen hat es bei Soldatinnen und Soldaten nicht gegeben. Stattdessen gab es Personalreduzierungen und strukturelle Verschlechterungen durch vier Personalstrukturmodelle. So haben zum Beispiel Unteroffiziere weit weniger Möglichkeiten, Berufssoldat zu werden.
- Die Dynamisierung der Erschwernis- und Stellenzulagen soll einen großen Aufholbedarf, wie er jetzt seit 25 Jahren vorliegt, künftig verhindern.

c) Hinzuverdienstgrenzen

Der **Gesetzentwurf** enthält die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen für Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes bis zur besonderen Altersgrenze des Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei. Diese Altersgrenze liegt im Moment bei 60 Jahren und neun Monaten und wird auf das 62. Lebensjahr angehoben. Danach leben die bisherigen Hinzuverdienstgrenzen bis zur Regelaltersgrenze (65. bis 67. Lebensjahr) wieder auf.

Der Deutsche BundeswehrVerband fordert, alle Hinzuverdienstgrenzen für die Soldatinnen und Soldaten ohne zeitliche Unterscheidung aufzuheben. Beschäftigungen im öffentlichen Dienst können ausgenommen bleiben.

Die **Gründe** dafür sind:

- Diese zeitliche Unterscheidung steht nicht im Koalitionsvertrag. Der Wortlaut hier ist: „Die Koalition wird die geltenden Beschränkungen des Hinzuverdienstes für ausgeschiedene Soldaten bei späteren Verwendungen in der Wirtschaft aufheben.“ Der Koalitionsvertrag ist einzuhalten.
- Eine komplette Aufhebung der Hinzuverdienstgrenzen – auch die der Bundespolizisten – nützt allen: Der Fachkräftemangel auf dem Arbeitsmarkt wird gemildert. Das Steueraufkommen wächst. Der Arbeitgeber muss die Arbeitgeberanteile an die Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Und das Wirtschaftswachstum wird gefördert. Es handelt sich um eine Win-win-Situation.
- Das Reformbegleitgesetz hat gezeigt, dass die Zurruesetzung ohne Hinzuverdienstgrenzen weder die Systematik des Versorgungsrechts ins Wanken bringt noch den Arbeitsmarkt mit arbeitshungrigen Pensionären überschwemmt.
- Zur Frage, warum eine Verbesserung bei den Ehemaligen eine Attraktivitätssteigerung sein soll: Es geht hier nicht nur um die aktiven Menschen der Bundeswehr. Attraktiv ist auch, wer seinen Ehemaligen attraktive Perspektiven nach dem Dienst bietet. Und die Ehemaligen sind wichtige Multiplikatoren für die Nachwuchswerbung: als Angehörige der Reserve oder als Verwandte, die den jungen Menschen bei der Berufswahl beraten.

- Die frühe Zurruesetzung der Berufssoldaten mit der besonderen Altersgrenze wird gerne als „Überprivilegierung“ angesehen. Das ist nicht sachgerecht. Auch der frühe Ruhestand bedeutet früher weniger Bezüge, nämlich das Ruhegehalt mit maximal 71,75 Prozent anstelle von 100 Prozent an Dienstbezügen. Ein Stabsfeldwebel in der Besoldungsgruppe A 9 hat damit einen Verlust an Lebens Einkommen im Vergleich zu einem Beamten in der gleichen Besoldungsgruppe von rund 110.000 Euro.
Außerdem kann sich der Berufssoldat nicht gegen diese frühe Zurruesetzung wehren. Es gibt sie allein wegen des nachvollziehbaren dienstlichen Interesses an einem jungen Altersdurchschnitt in den Streitkräften. Deshalb sind Vergleiche mit den vorzeitigen Zurruesetzungen wegen Dienstunfähigkeit inklusive Abschlägen falsch. Die besondere Altersgrenze ist eine gesetzliche Grenze und hängt nicht von der Dienstfähigkeit des Einzelnen ab.

d) Versorgungsausgleich

Der **Gesetzentwurf** enthält eine Teilverbesserung beim Versorgungsausgleich der geschiedenen Berufssoldatinnen und –soldaten: Die Kürzung des Ruhegehalts wird bis zur besonderen Altersgrenze des Polizeivollzugsdienstes der Bundespolizei hinaus geschoben. Diese Altersgrenze liegt im Moment bei 60 Jahren und neun Monaten und wird auf das 62. Lebensjahr angehoben.

Der Deutsche Bundeswehrverband empfiehlt hier dringend zwei Verbesserungen:

- **Der Abzug des Versorgungsausgleichs ist bis zur beamtenrechtlichen Regelaltersgrenze (65. bis 67. Lebensjahr) hinauszuschieben.**
- **Die Gesetzesänderung muss redaktionell so überarbeitet werden, dass die Regelung nicht nur den Ruhestand mit der besonderen Altersgrenze erfasst, sondern auch andere gesetzliche Fälle vorzeitiger Zurruesetzung etwa nach dem Bundeswehrreform-Begleitgesetz.**

Die **Gründe** dafür sind:

- Der Deutsche BundeswehrVerband stellt keineswegs das Prinzip der hälftig geteilten Alterssicherung zwischen den Ehepartnern in Frage. Beim Versorgungsausgleich summieren sich jedoch die nachfolgenden Nachteile der Berufssoldaten im Ruhestand unverhältnismäßig.
- Auch mit der Anhebung auf die Altersgrenze der Bundespolizei hat ein Stabsfeldwebel im Ruhestand einen Einkommensverlust durch den frühen Abzug des Versorgungsausgleichs gegenüber einem vergleichbaren Beamten von rund 65.000 Euro allein bis zum 65. Lebensjahr.
- Der Soldatenberuf bringt durch die Einsätze samt spezifischer Einsatzvorbereitung lange Phasen der Trennung von der Familie mit sich. Dies führt zusammen mit einer enormen Versetzungshäufigkeit sowie ausbildungs- und übungsbedingter Abwesenheitszeiten im Grundbetrieb zu einer hohen Scheidungsquote in den Streitkräften.
- Den frühen Ruhestand gibt es nur im dienstlichen Interesse an „jungen Streitkräften“. Auch wenn der Berufssoldat weiter im aktiven Dienst bleiben will, darf er das nicht.
- Nach jetziger Rechtslage trifft ihn dann zeitgleich zum Versorgungsausgleich die Hinzuverdienstgrenze. Er kann also den Abzug des Versorgungsausgleichs nicht einmal durch seine Arbeitskraft ausgleichen. Dieser Zeitpunkt soll nach diesem Gesetzentwurf lediglich wenige Jahre nach hinten geschoben werden.
- Die Berücksichtigung der früheren gesetzlichen Regelungen wie das Bundeswehrreform-Begleitgesetz dient der Gleichbehandlung derjenigen Berufssoldaten, die auf Initiative des Dienstherrn und zur Personalreduzierung die Bundeswehr verlassen haben.

3. Weitere Punkte

Auf zwei weitere Punkte geht der Deutsche BundeswehrVerband an dieser Stelle nur kurz ein:

- Der Deutsche BundeswehrVerband begrüßt die Rückdatierung des **Stichtags für die Einsatzversorgung** und empfiehlt das Datum 01.11.1991 als Stichtag, um auch die UN-Missionen in Kambodscha zu erfassen. Bei der finanziellen Versorgung der Verwundeten und Hinterbliebenen aus den Einsätzen darf es keine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ geben.
Es fehlt allerdings noch die Rückdatierung der **zusätzlichen Anrechnung von Einsatzzeiten** auf Ruhegehalt und Rente. Die zusätzliche Anrechnung ist beim Ruhegehalt nur bei Einsatzzeiten seit dem 01.12.2002 möglich, bei der Rente seit dem 13.12.2011. Für beides muss ebenso der neue Stichtag gelten.
- Der Deutsche BundeswehrVerband bedauert, dass ein dauerhaftes und gesetzliches **Wahlrecht zwischen Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld** nicht den Weg in den Gesetzentwurf gefunden hat. Die Regierungskoalition hatte dies im Koalitionsvertrag vereinbart. Der Deutsche BundeswehrVerband geht davon aus, dass die Koalition diesen Punkt noch in der 18. Legislaturperiode aufgreift.

Der Deutsche BundeswehrVerband dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er dankt ebenso für das Engagement von Bundesregierung und Parlament, für eine motivierte und einsatzfähige Bundeswehr zu sorgen. Angesichts der aktuellen Krisen auf der Welt ist dies dringend notwendig.